

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für
Ihr Unternehmen

Insolvenzantrag 2024

Konsortialkreditgeschäft

Eigenverwaltungsplanung

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL

S. 03

THEMEN DES MONATS

Insolvenzantragspflicht 2024: Wichtige Änderungen für Geschäftsleiter

S. 04

[Rechtsanwalt Dr. Jasper Stahlschmidt](#)

Konsortialkreditgeschäft: Kredit- & Sicherheitenverträge in der Praxis

S. 06

[Rechtsanwalt Jochen Rechtmann im Interview](#)

BBR intern: Sascha Borowski wird geschäftsführender Gesellschafter

S. 08

[Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing und PR](#)

Eigenverwaltungsplanung: (Betriebswirtschaftliches)
Herzstück eines Eigenverwaltungsantrages

S. 10

[Andreas Weißelberg, Project Manager Finance, plenovia GmbH | Gastbeitrag](#)

AKTUELLES

S. 14

KONTAKT

S. 18

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltskanzlei mbH gern zur Verfügung.



Dr. Jasper Stahlschmidt

Editorial

Liebe Geschäftsfreundinnen und Geschäftsfreunde,

neues Jahr – neue Themen:

Zum 01.01.2024 sind u. a. die Corona-Sonderregelungen ausgelaufen. Damit gelten die im Zuge der Pandemie vorübergehend geänderten bzw. ausgesetzten Regelungen zur Insolvenzantragspflicht wieder wie zuvor. Ganz besonders freue ich mich aber, mit Beginn des neuen Jahres meinen geschätzten Kollegen Rechtsanwalt Sascha Borowski als Geschäftsführer begrüßen zu dürfen. Dies sind nur zwei unserer Top-News. Hier der Überblick:

- **Insolvenzantragspflicht 2024: Wichtige Änderungen für Geschäftsleiter.**
In meinem Beitrag beleuchte ich die Herausforderungen für Unternehmen im Jahr 2024.
- **Konsortialkreditgeschäft: Kredit- & Sicherheitenverträge in der Praxis.**
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann beantwortet im Interview relevante Fragen.
- **BBR intern: Sascha Borowski wird geschäftsführender Gesellschafter**
Erfahren Sie mehr über unser neues Mitglied der Geschäftsführung Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski.
- **Eigenverwaltungsplanung: (Betriebswirtschaftliches) Herzstück eines Eigenverwaltungsantrages.** Andreas Weißelberg, Project Manager Finance, plenovia, stellt in seinem Gastbeitrag die Schritte einer erfolgreichen Eigenverwaltungsplanung dar.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Bei Fragen oder Gesprächsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Insolvenzantragspflicht 2024: Wichtige Änderungen für Geschäftsleiter

Mit dem Jahreswechsel treten regelmäßig Gesetzesänderungen in Kraft, die für Unternehmen und deren Geschäftsleiter bedeutende Auswirkungen haben können. Erleichterungen für die Wirtschaft sind hier eher nicht zu erwarten. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Für 2024 stehen insbesondere Änderungen an, welche die finanzielle Planung und das Insolvenzrisiko betreffen.

Zusätzliche Herausforderungen für Unternehmen ab dem Jahr 2024

- **Erhöhung des Mindestlohns:** Zum 1. Januar 2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn von 12,00 Euro auf 12,41 Euro. Dies könnte besonders kleinere Unternehmen in personalintensiven Branchen herausfordern.
- **Neue Abgaben für Kunststoffverpackungen:** Zusätzlich zu bestehenden Steuern und Abgaben werden Unternehmen mit Beginn des Jahres 2024 zwei zusätzliche Abgaben für Kunststoffverpackungen entrichten müssen.
- **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz:** Ab dem 1. Januar 2024 gilt dieses Gesetz auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten. Auch kleine und mittlere Unternehmen dürften hiervon betroffen sein, da sie oft Zulieferer von Unternehmen sind, die unter dieses Gesetz fallen.
- **Mehrwertsteuererhöhung in der Gastronomie:** Ob die Mehrwertsteuererhöhung in der Gastronomie vollständig durch Preiserhöhungen kompensiert werden kann, erscheint mehr als fraglich und könnte zu finanziellen Engpässen führen.

Diese Änderungen können in Kombination mit den bereits schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die finanzielle Situation vieler Unternehmen weiter verschlechtern. Um so wichtiger ist es, dass Geschäftsleiter auch die ab Januar 2024 geltenden Änderungen bei der Insolvenzantragspflicht genau im Blick haben.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahlschmidt

Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht fielen zum 1. Januar 2024 weg

So liefen die gesetzlichen Lockerungen beim Insolvenzantragsgrund der Überschuldung zum Jahresende 2023 ersatzlos aus. Diese wurden seinerzeit im Zuge der Coronakrise und des Ukrainekrieges eingeführt. Ab 2024 greift wieder die Insolvenzantragspflicht in vollem Umfang.

- **Nachweis der Durchfinanzierung:** Das bedeutet, dass ab Januar 2024 jedes Unternehmen nachweisen muss, dass es für mindestens **zwölf Monate** durchfinanziert ist. Damit wird der Insolvenzgrund der Überschuldung wieder an Bedeutung gewinnen.
- **Antragspflicht bei Überschuldung:** Ergibt die Liquiditätsplanung, dass das Unternehmen innerhalb der nächsten zwölf Monate eine Liquiditätslücke aufweist, die auch nicht nachhaltig geschlossen werden kann, fehlt es an einer positiven Fortführungsprognose. In diesem Fall muss innerhalb von **sechs Wochen** ein Insolvenzantrag wegen Überschuldung gestellt werden. Zu beachten ist, dass ab Januar 2024 wieder die kürzere sechswöchige Antragsfrist bei der Überschuldung gilt. Allerdings darf diese Frist nicht ausgeschöpft werden, wenn die Überschuldung voraussichtlich nicht durch eine außergerichtliche Sanierung behoben werden kann.



- **Insolvenzantrag bei Zahlungsunfähigkeit:** Darüber hinaus muss auch bei Vorliegen einer Liquiditätslücke von zehn Prozent oder mehr ein Insolvenzantrag spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist von **drei Wochen** durch den Geschäftsleiter gestellt werden.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Geschäftsleiter sollten prüfen, ob sie von den neuen Regelungen direkt oder indirekt betroffen sind, und entsprechende Vorbereitungen treffen. Nur durch die rechtzeitige Einreichung eines Insolvenzantrages kann die persönliche zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung des Geschäftsleiters vermieden werden.

Umso wichtiger ist es, dass sich Verantwortliche frühzeitig beraten lassen, um hier alle Handlungs- und Sanierungsoptionen auszuloten. Dies umfasst eine gründliche Überprüfung der aktuellen finanziellen Lage, eine Anpassung der Geschäftsstrategie und gegebenenfalls das Einholen von finanziellem und rechtlichem Rat. Insbesondere hat der Gesetzgeber mit dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (Sta-RUG) ein Instrument zur Sanierung eines Unternehmens außerhalb der Insolvenz geschaffen. Dieses kann jedoch nur genutzt werden, wenn die Unternehmenskrise noch nicht vertieft ist.

Buchneuerscheinung „Konsortialkreditgeschäft: Kredit- & Sicherheitenverträge in der Praxis“

Das Konsortialkreditgeschäft ist anspruchsvoll. Es bietet vielfältige Chancen, das Kreditportfolio zu ergänzen oder auch zu optimieren. Rechtsanwalt Jochen Rechtmann, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, beantwortete im Interview die Fragen von Kristin Viereck, stellvertretende Fachbereichsleiterin Kredit, Immobilien, Sanierung, Insolvenz, FCH AG zur Neuerscheinung „Konsortialkreditgeschäft: Kredit- & Sicherheitenverträge in der Praxis“.

Kristin Viereck:

„Der sicherste Kredit ist der Blankokredit.“ So lautet eine „alte Bankerweisheit“. Dem Thema „Sicherheiten“ kommt allerdings vollkommen zu recht auch im Konsortialkreditgeschäft eine besondere Bedeutung zu. Gerade dann, wenn sich das kreditierte Unternehmen auf eine Restrukturierung zubewegt oder sich bereits darin befindet. Welche Chancen und Herausforderungen sehen Sie bei einer Restrukturierung im Konsortialkreditgeschäft?

Jochen Rechtmann:

Die alte Bankerweisheit, wonach der sicherste Kredit der Blankokredit ist, gilt mehr denn je. Allerdings ist sie in dem Sinne zu verstehen, dass Blankokredite nur solchen Kreditnehmern gewährt werden können, deren Bonität über jeden Zweifel erhaben ist.

Schon seit der Einführung des Schutzschirmverfahrens bestand für ungesicherte Finanzgläubiger ein nicht unerhebliches Risiko, im Falle einer Krise überproportional zu Sanierungsbeiträgen herangezogen zu werden.

Dieses Risiko hat sich mit der Einführung des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) vom 22.12.2020 nochmals deutlich erhöht.

Erste nach diesem Gesetz bestätigte Restrukturierungspläne belegen, dass es möglich ist, ungesicherte Kreditforderungen in erheblicher Größenordnung auch außerhalb einer Insolvenz gegen den Willen der Kreditgeber abzuschneiden, wenn sich Kleingläubiger, die in einer anderen Gläubigergruppe angesiedelt werden, zu entsprechenden Forderungsverzichten bereit finden und auf diese Art und Weise eine Majorisierung der großen Finanzgläubiger ermöglichen.

Insolvenzfeste Sicherheiten sowohl am Anlage - als auch am Umlaufvermögen des Kreditnehmers sind daher eine Grundbedingung dafür, dass die Finanzgläubiger auch in rechtsförmigen Verfahren Einfluss auf die Restrukturierung des Kreditnehmers nehmen und ihre berechtigten Interessen wahren können.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Jochen Rechtmann

Kristin Viereck:

Welche Überlegungen sollten Kreditinstitute zwingend anstellen bzw. welche Kernpunkte sind essentiell, wenn sie ein Konsortialkreditgeschäft betreiben oder eingehen? Wie kann das Buch die Häuser dabei unterstützen?

Jochen Rechtmann:

Teil der Entscheidung eines Kreditinstituts, Konsortialkreditgeschäft zu betreiben, ist die Frage, ob es auch zur Übernahme der Konsortialführerschaft bereit ist. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme der Konsortialführerschaft erhöht natürlich erheblich die Möglichkeiten, eigenen Kunden Konsortialkredite anzubieten und entscheidenden Einfluss auf deren Ausgestaltung zu nehmen.

Andererseits verlangt die Übernahme der Konsortialführerschaft deutlich mehr Expertise und bindet auch größere Ressourcen als die Teilnahme an Konsortialkrediten als einfacher Konsorte. Dies gilt insbesondere, wenn die Restrukturierung eines Konsortialkredits erforderlich wird.

Das Buch kann sowohl bei der Entscheidungsfindung über den Aufbau entsprechender Kapazitäten Hilfestellung leisten als auch als Leitfaden und Ratgeber dienen, wenn sich ein Kreditinstitut dafür entscheidet, auch Konsortialführungen zu übernehmen.

[Das vollständige Interview finden Sie hier](#)

[Mehr zum Buch](#)

[Und hier geht's zur Leseprobe \(Buch\)](#)

[Zur Buchbestellung.](#)





Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

BBR intern: Sascha Borowski wird geschäftsführender Gesellschafter



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski

Zum Jahreswechsel wurde Sascha Borowski neues Mitglied der Geschäftsführung von BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde Sascha Borowski zum geschäftsführenden Gesellschafter von BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte bestellt. Sascha Borowski ist seit 2008 als Rechtsanwalt zugelassen und seit 2018 in der Wirtschaftskanzlei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte mit Standorten unter anderem in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main tätig. Er wurde 2021 zum Gesellschafter und 2022 zum Prokuristen der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ernannt. Zuvor war er bei Meilicke Hoffmann & Partner, Bonn, und Mattil & Kollegen, München, tätig.

Als Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und zertifizierter ESUG-Berater (DIAI) vertritt Sascha Borowski die Interessen seiner Mandanten sowohl im Sanierungs- und Insolvenzrecht als auch im Bank- und Kapitalmarktrecht. Seine Beratungsschwerpunkte liegen seit Beginn seiner beruflichen Tätigkeit insbesondere auch in der Interessenwahrnehmung als gemeinsamer Vertreter nach dem Schuldverschreibungsgesetz und in der Vertretung von Gläubigerinteressen in Gläubigeraus-schüssen.

Sascha Borowski ist Hauptversammlungssprecher der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) und zertifizierter ESUG-Berater (Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht e.V. – DIAI). Er ist Mitherausgeber der Fachzeitschrift „VuR – Verbraucher und Recht“ sowie Schriftleiter der Fachzeitschrift „Der SanierungsBerater“. Seit 2022 ist er Ansprechpartner

der Gütestelle Rechtsanwalt Sascha Borowski, staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und seit 2024 Mitglied des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Bei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte wird Sascha Borowski zukünftig die Bereiche Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Forensik weiter stärken und ausbauen.

Das Gremium der geschäftsführenden Partner der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH umfasst ab dem 1. Januar 2024:

- Robert Buchalik, geschäftsführender Gesellschafter, Rechtsanwalt
- Dr. Utz Brömmekamp, geschäftsführender Gesellschafter, Rechtsanwalt
- Dr. Jasper Stahlschmidt, geschäftsführender Gesellschafter, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
- Jochen Rechtmann, geschäftsführender Gesellschafter, Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Sascha Borowski, geschäftsführender Gesellschafter, Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Wir wurden ausgezeichnet!



Focus Award
TOP-WIRTSCHAFTSKANZLEI
2023 Insolvenz & Sanierung



Handelsblatt Qualitätssiegel
Deutschlands BESTE Anwälte
2023 Bank- und Finanzrecht



Handelsblatt Qualitätssiegel
Deutschlands BESTE Anwälte
2022 Kapitalmarktrecht

Eigenverwaltungsplanung: (Betriebswirtschaftliches) Herzstück eines Eigenverwaltungsantrages

Mit der Einführung des § 270a Insolvenzordnung (InsO) im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) hat der Gesetzgeber den Begriff der Eigenverwaltungsplanung eingeführt. Schon in der Vergangenheit war es üblich, mit dem Antrag auf Eigenverwaltung ein Grobkonzept vorzulegen, welches aufzeigte, wie die Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines eigenverwalteten Insolvenzverfahrens geplant ist. Umfang und Ausgestaltung des Grobkonzeptes variierten in der Praxis stark. § 270a InsO definiert nun die Mindestinhalte der Eigenverwaltungsplanung und gibt damit den Rahmen vor, in dem sich der Restrukturierungsberater bewegen muss. Dieser Beitrag beleuchtet den Umgang mit der Eigenverwaltungsplanung im Hause der plenovia GmbH.

Unternehmensdarstellung

In der Unternehmensdarstellung holen wir die Stakeholder des Sanierungsprozesses zunächst einmal bei den Rahmendaten ab. Neben der Darstellung der Gesellschafterstruktur und ggf. der Einbindung in einen Konzern geht es hier vor allem um die Produkte und Leistungen des Unternehmens. Je schwerer zugänglich das Produkt ist, desto ausführlicher muss hier vorgegangen und die Wertschöpfungskette erläutert werden. Auch ein Organigramm mit der aktuellen Mitarbeiterzahl darf an dieser Stelle nicht fehlen.

Marktanalyse

In der Marktanalyse geht es darum, das Umfeld des Unternehmens zu untersuchen. Insbesondere, wenn das Ziel der Eigenverwaltung die Sanierung des Unternehmens ist, muss die Frage nach der zukünftigen Entwicklung des relevanten Marktes beantwortet werden. Aktuell stellt es sicherlich eine größere Herausforderung dar, wenn ein Mandant im Automotive-Bereich auf Dieselmotoren spezialisiert ist als wenn er in der Elektroindustrie tätig ist.

Die Ergebnisse der Marktanalyse und die hier getroffenen Einschätzungen der zukünftigen Entwicklung müssen sich konsistent in der Ertragsplanung wiederfinden. Entweder, weil das Unternehmen diesem Trend folgt oder weil es aufgrund mikroökonomischer Eigenschaften eine Sonderrolle einnehmen kann. Dieses Kapitel kann durch standardisierte Analysen, wie z. B. die PESTLE-Analyse (Political, Economic, Social, Technological, Legal, Environmental) eingeleitet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass man sich auf die wesentlichen Faktoren konzentriert.



Andreas Weißberg, Project Manager Finance, plenovia

Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung

Die Eigenverwaltungsplanung stellt eine besondere Form der Unternehmensplanung dar. Sie basiert daher zunächst auf den üblichen Planungsgrundsätzen und muss diesen entsprechen. In unserem Hause ist der erste Ansatzpunkt die Analyse der Vergangenheit, um das Unternehmen zu verstehen. Hierzu bieten sich Zeitreihenanalysen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der letzten zwei bis drei Jahre an.

Ausgangspunkt ist dabei immer die Summen- und Saldenliste auf Monats- oder Jahresebene bis zum letzten abgeschlossenen Monat. Die Beschäftigung mit den Zahlen offenbart in der Regel bereits erste Ansatzpunkte, um zum Kern der Unternehmenskrise vorzudringen. Wichtig ist dabei, dass die Erkenntnisse mit dem beratenen Unternehmen geteilt und diskutiert werden. Das eine ist die Erkenntnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), dass beispielsweise die Materialeinsatzquote gestiegen ist, das andere ist das Gespräch mit dem Mandanten, warum dies so war. In der Regel ergeben sich hier bereits erste Ansatzpunkte für Maßnahmen, wie diesem Problem in Zukunft begegnet werden soll. In jedem Fall gehören diese Erläuterungen in die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung, um dem Adressaten der Eigenverwaltungsplanung eine schnelle Einarbeitung in die Materie zu ermöglichen.

Je nach Größe und Komplexität des Mandanten kann es erforderlich sein, auch eine konsolidierte Analyse über den Konzernverbund zu erstellen, da Effekte aus der Vergangenheit auch aus Verbundunternehmen resultieren können. Letztlich betrifft die Eigenverwaltungsplanung zwar immer einen Rechtsträger, die betriebswirtschaftliche Sicht auf einen Konzernverbund ist jedoch häufig notwendig, um das Gesamtbild zu verstehen.



SWOT-Analyse

Die SWOT-Analyse – SWOT = Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen), Threats (Risiken) – ist bei uns fester Bestandteil der Eigenverwaltungsplanung. Die SWOT-Analyse ermöglicht es dem Adressaten der Eigenverwaltungsplanung, die zukünftige Entwicklung des Unternehmens ausgehend von der Gegenwart abzuschätzen.

Krisenursachen und Gegensteuerungsmaßnahmen

Bei der Darstellung der Krisenursachen orientieren wir uns an den im IDW S6 definierten Krisenstadien, siehe Grafik 1.

In der gleichen Logik stellen wir auch die Lösung der Krisenursachen dar, siehe Grafik 2.

Diese Darstellung ermöglicht es dem Adressaten, die wesentlichen Hebel der Sanierung zu erkennen. Durch die Zuordnung zu den einzelnen Krisenstadien wird auch deutlich, dass die Bewältigung der Krise ebenso wie ihre Entstehung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Je nach Einzelfall können die Maßnahmen auch noch weiter detailliert ausgeführt werden. Unsere Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass eine Zusammenfassung der wesentlichen Maßnahmen auf Top Level für den Adressaten der Eigenverwaltungsplanung effizienter ist als eine detaillierte Maßnahmenliste (die dennoch im Hintergrund geführt werden sollte).

Finanzplan

Der Finanzplan stellt das Herzstück der Eigenverwaltungsplanung dar. Nach dem Gesetz umfasst der Finanzplan einen Zeitraum von sechs Monaten und zeigt die Finanzierungsquellen auf, welche die Betriebsfortführung und die Deckung der Verfahrenskosten sicherstellen. Letztlich handelt es sich bei diesem Finanzplan um einen reinen Liquiditätsplan, wie wir ihn etwa aus der bewährten 13-Wochen-Planung kennen.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass der Finanzplan auf einer Ertragsplanung basiert. In diese wiederum müssen die Erkenntnisse aus den zuvor behandelten Bereichen einfließen. Erst durch die Einbettung der Planung in die gewonnenen Erkenntnisse wird der Plan realistisch. So ist es nicht plausibel, mit Umsätzen zu planen, die sich nicht aus der Vergangenheit und/oder der Marktentwicklung ableiten lassen. Ebenso entwickeln sich die Kostenpositionen aus der Vergangenheit und müssen an die prognostizierte zukünftige Entwicklung angepasst werden.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der Finanzplanung und der ihr zugrunde liegenden Ertragsplanung um eine Prognose handelt, die naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist. Es kommt daher nicht darauf an, dass die Prognose wie geplant eintritt, sondern, dass die Prognose in sich konsistent ist und alle verfügbaren Informationen verarbeitet wurden. Im Vergleich zu einer „normalen“ Unternehmensplanung ist der Unsicherheitsfaktor in der Eigenverwaltungsplanung nochmals erhöht, da die Reaktion von Kunden und Lieferanten auf den Eigenverwaltungsantrag noch schwerer vorhersehbar ist als deren Verhalten im normalen Geschäftsverlauf.

Aufsatzpunkt der Planung ist immer eine Summen- und Saldenliste mit Ist-Werten. Optimalerweise setzt man auf einem Monatswechsel auf, mit etwas Aufwand ist aber auch jeder andere Tag möglich. Im Rahmen der Prüfung von Insolvenzantragsgründen gehen wir standardmäßig von einem stichtagsbezogenen Zahlungsfähigkeitsstatus aus. Dieser Status bildet dann in der Regel auch den Aufsatzpunkt für die Finanzplanung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass hier keine Planungslücken entstehen.

Die Einzahlungen speisen sich sowohl aus bestehenden Forderungen (OP Debitoren) als auch aus geplanten Umsätzen. Die Unterscheidung ist wichtig, da beide Positionen eine unterschiedliche Risikogewichtung haben. Bei den bestehenden Forderungen erstreckt sich das Risiko auf den Einzug, bei den geplanten Umsätzen auf die Entstehung derselben. Hier sind die erforderlichen Prozessschritte bis zur Einzahlung um ein Vielfaches höher.

Bei den Auszahlungen empfiehlt es sich, auch die bestehenden Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen. Diese sind bei Antragstellung „einzufrieren“ und führen grundsätzlich nicht mehr zu Auszahlungen. Soweit Sicherungsrechte abgelöst werden (z. B. einfacher Eigentumsvorbehalt), ist dies gesondert auszuweisen. Bei den weiteren Auszahlungen empfiehlt es sich, wesentliche Posten gesondert zu zeigen. Welche Position hier auszuweisen ist, hängt vom Einzelfall ab.

Auch hier ist die Einbettung in den Gesamtkontext wichtig. Wird zum Beispiel von den Leasinggebern erwartet, dass sie im Verfahren auf Zahlungen verzichten, sollte diese Position gesondert gezeigt werden, um dies im Zahlengerüst transparent zu machen. Zusätzlich sollte dies in den Prämissen erläutert werden, damit sich der Adressat der Planung die wesentlichen Inhalte nicht

selbst aus der Planung erarbeiten muss. Aus Transparenzgründen sollten auch die mit der Eigenverwaltung zusammenhängenden Kosten (CRO, rechtliche Beratung, betriebswirtschaftliche Beratung, sowie Sachwalter- und Gerichtskosten) einzeln ausgewiesen werden.

Stand der Verhandlungen mit den Gläubigern

Die Darstellung des Standes der Verhandlungen mit den Gläubigern ist je nach Einzelfall in unterschiedlicher Komplexität darzustellen. In der Regel wird hier eine verbale Darstellung ausreichen. In besonderen Fällen, wie z. B. bei Massendarlehen, empfiehlt es sich, der Eigenverwaltungsplanung eine gesonderte Absichtserklärung beizufügen.

Vorkehrungen des Schuldners zur Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten

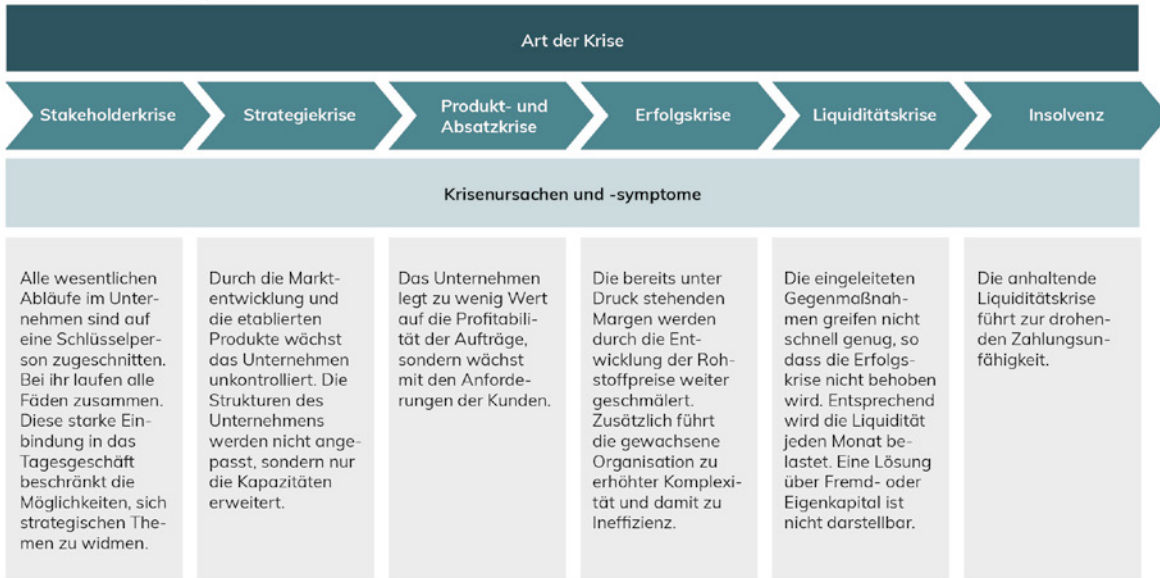
In der Regel wird sich der Schuldner eines Beraters bedienen, um die Erfüllung der insolvenzrechtlichen Pflichten sicherzustellen. Der Berater kann entweder ganz klassisch als Geschäftsführer bestellt werden oder als Generalbevollmächtigter fungieren. Wichtig wird sein, dass es sich um eine insolvenzerfahrene Person handelt, die fachlich auch als Insolvenzverwalter geeignet wäre. Insofern beschränken sich die Ausführungen in der Eigenverwaltungsplanung hier auf die Expertise des eingesetzten Beraters.

Mehr- oder Minderkosten der Eigenverwaltung

Das Gesetz sieht eine begründete Darstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten der Eigenverwaltung im Vergleich zur Regelverwaltung vor. Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Prognose der nach der Insolvenzsrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) zu erwartenden Vergütung des Insolvenzverwalters in der Regelverwaltung zu erstellen ist. Diese basiert auf einer Schätzung der (freien) Masse. Wie beim Finanzplan ist auch hier darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Prognose handelt, die mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden ist. Dennoch ist es für diese Prognoseentscheidung erforderlich, die wesentlichen Werttreiber der Vergütung im konkreten Verfahren zu kennen und abzuschätzen. Nur so kann eine konsistente Prognose erstellt werden.

Das Unternehmen befindet sich in der Liquiditätskrise und die Zahlungsunfähigkeit droht

Krisenursachen und -symptome

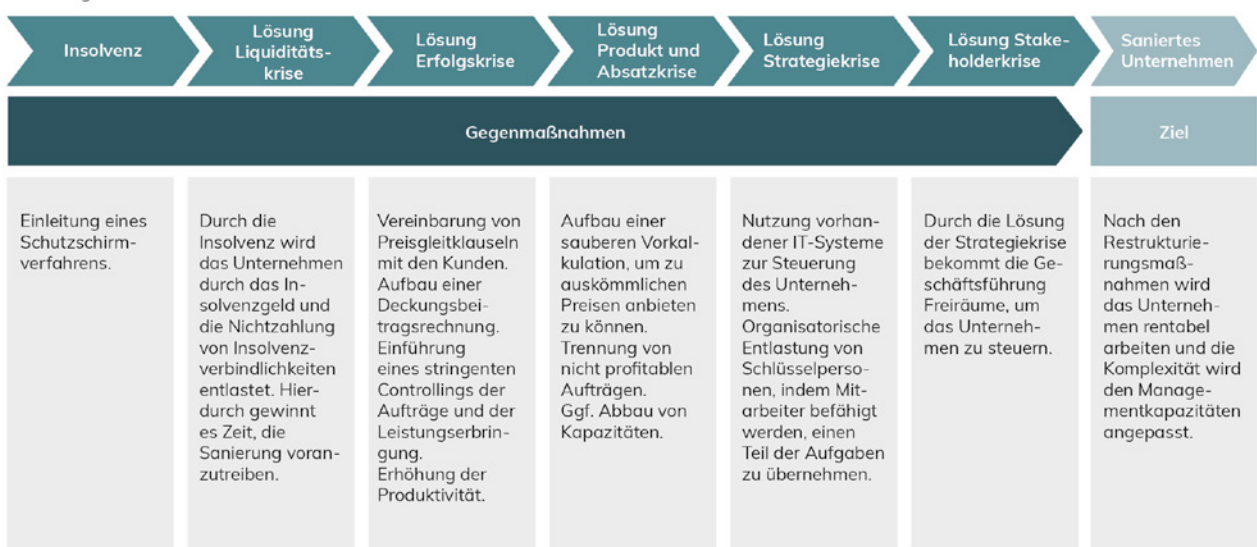


Grafik 1



Mit dem Schutzschirmverfahren beginnt die Sanierung des Unternehmens

Sanierungsmaßnahmen nach Krisenstadien



Grafik 2



Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

Vertragsschluss mit Tücken I Gastvorlesung FOM Hochschule Essen

Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Vertragsschluss, bei dem die Käufer Waren gegen Vorkasse erwerben wollten, dann aber vom Insolvenzantrag des Verkäufers überrascht wurden. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Sascha Borowski berichtet im ersten Teil der Gastvorlesung über diesen authentischen Fall aus seiner Beratungspraxis und zeigt auf, welche Fallstricke drohen. In zweiten Teil beantwortet er die Fragen der Studierenden.

Jetzt anschauen



Privatinsolvenz: Ablauf, Dauer und Kosten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL. M. (UK) erläutert in seinem Video umfassend alle relevanten Aspekte der Privatinsolvenz, insbesondere Ablauf, Dauer und Kosten. Er beschreibt die grundlegenden Verfahrensschritte und wie dieses rechtliche Instrument Schuldner in finanzieller Not helfen kann, einen Weg zur Entschuldung und wirtschaftlichen Stabilität zu finden.

Jetzt anschauen



Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL. M. (UK) beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

Jetzt anschauen





Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten –
online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde.
Einfach Wunschtermin wählen.

[Jetzt mehr erfahren](#)

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.

1. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißelberg
ISBN 9-783947-456147



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



Konsortialkreditgeschäft: Kredit- & Sicherheitenverträge in der Praxis

Das Praktikerhandbuch enthält Praxistipps und Checklisten für die tägliche Arbeit im Konsortialkreditgeschäft.

5. Auflage 2023

465 Seiten

Mitautor: Jochen Rechtmann
ISBN: 978-3-95725-999-8



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

25.01. / 22.02. / 14.03. / 11.04.2024 15:00 - 16:00

[Mehr erfahren](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-140
E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-200
E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200
E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20
E rechtmann@bbr-law.de



Sascha Borowski

**Geschäftsführer, Partner,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200
E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T **+49 211 828977200**

E **rechtsanwaelte@bbr-law.de**